

Strahlenschutzanweisung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

zum Vollzug des *Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung* (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 und der *Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung* (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018

Neufassung vom 25.4.2024

Diese Strahlenschutzanweisung regelt:

- den Umgang mit offenen, umschlossenen und sonstigen radioaktiven Stoffen
- den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
- die Beschäftigung von Mitgliedern der Universität Freiburg in fremden Anlagen
- die Organisation des Strahlenschutzes

Ergänzend zu dieser allgemeinen Strahlenschutzanweisung werden lokale, nutzungs- und einsatzspezifische Regelungen in bereichsbezogenen Strahlenschutzanweisungen festgelegt.

Einleitung:

Der Umgang mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern kann bei unsachgemäßer Anwendung die Gefahr der Strahlenexposition mit möglicher Gefährdung von Leben und Gesundheit von Mitarbeitenden, Studierenden oder Drittpersonen hervorrufen.

Es sind deshalb alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen und ständig einzuhalten, um

- unnötige Strahlenexpositionen zu vermeiden
- unvermeidbare Strahlenexpositionen so klein wie möglich zu halten.

Sofern möglich sind andere Verfahren, die keine Strahlenexpositionen beinhalten und zum gleichen Ergebnis führen, anzuwenden.

Rechtliche Grundlagen und Genehmigungen, Geltungsbereich:

Diese Strahlenschutzanweisung basiert auf § 73 des Strahlenschutzgesetzes i.V.m. § 45 der StrlSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist, sofern nicht abweichend in der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung – StrlSchZuVO - geregelt:

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 54.5 – Strahlenschutz

Diese Strahlenschutzanweisung gilt für den Umgang mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern an der Universität Freiburg. Bei entsprechenden Tätigkeiten ist diese Strahlenschutzanweisung zu beachten.

Organisation des Strahlenschutzes:

Strahlenschutzverantwortliche/r:

Die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) nimmt die Rektorin/der Rektor der Universität Freiburg wahr.

Strahlenschutzbevollmächtigte/r:

Die oder der SSV überträgt einem oder mehreren Strahlenschutzbevollmächtigten Aufgaben für die Umsetzung der rechtlichen Vorschriften im Strahlenschutz. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der/dem SSV.

Die Bestellung zum/zur Strahlenschutzbevollmächtigten erfolgt schriftlich und wird der zuständigen Behörde angezeigt. Gleiches gilt für das Ausscheiden von Strahlenschutzbevollmächtigten.

Der/die Strahlenschutzbevollmächtigte besitzt zum Vollzug des StrlSchG und der StrlSchV unmittelbare Weisungs- und Anordnungsbefugnis gegenüber allen Einrichtungen und Personen im Geltungsbereich dieser Strahlenschutzanweisung. Die oben genannte Weisungs- und Anordnungsbefugnis schließt das Recht der Inspektion der Bereiche und die Kontrolle der erforderlichen Dokumentationen und der Einhaltung der Auflagen der Behörden sowie der Meldung und Berichterstattung an die/den SSV ein.

Der/die Strahlenschutzbevollmächtigte

1. unterstützt und berät die/den SSV in allen Fragen des Strahlenschutzes. Er/sie ist der/dem SSV gegenüber berichtspflichtig.
2. berät die Institute und Einrichtungen, insbesondere die Strahlenschutzbeauftragten in ihrem Verantwortungsbereich, sowie den Personalrat in Angelegenheiten des Strahlenschutzes.
3. führt den Schriftverkehr mit den Behörden, inklusive Quartalsmeldungen und Jahresbestandsmeldungen
4. stellt Anträge auf Anerkennung der Fachkunde zukünftiger Strahlenschutzbeauftragten bei der Behörde
5. bestellt auf Vorschlag der Leitung der jeweiligen Institute und Einrichtungen und nach Zustimmung des Personalrates schriftlich Strahlenschutzbeauftragte (SSB). Der jeweilige innerbetriebliche Entscheidungsbereich ist in der Bestellung festzulegen. Der Strahlenschutzbevollmächtigte zeigt die Bestellung einschließlich Veränderungen in der Strahlenschutzorganisation der zuständigen Behörde an.
6. führt ein Verzeichnis aller bestellten Strahlenschutzbeauftragten (SSB) und deren absolvierten Fachkundausbildungen sowie die Aktualisierung der Fachkunde aller Strahlenschutzbeauftragten.
7. erstellt in Zusammenarbeit mit den Strahlenschutzbeauftragten einrichtungs- oder gerätebezogene Strahlenschutzanweisungen.
8. organisiert zentral die Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen gem. §89 StrlSchV und legt der zuständigen Behörde die Prüfberichte vor.
9. begeht regelmäßig die Strahlenschutzbereiche der Universität.
10. generiert die SSR-Nummer beim Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz. Die SSR-Nummer ist u.a. für Inhaber von Strahlenpässen und bei personendosimetrischer Überwachung erforderlich.
11. organisiert die Ausstellung und Registrierung von Strahlenschutzpässen für Mitarbeitende der Universität, die in fremden Anlagen tätig werden wollen.
12. nimmt die Funktion der/des Strahlenschutzbeauftragten bei einer genehmigungsbedürftigen Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach §25 StrlSchG wahr.

Der/die Strahlenschutzbevollmächtigte ist bei Bau- und Investitionsvorhaben, die unter das StrlSchG und StrlSchV fallen, von den entsprechenden Abteilungen der Universitätsverwaltung bzw. den universitären Instituten und Einrichtungen zu informieren und bei der Planung des Strahlenschutzes mit einzubeziehen.

Der/die Strahlenschutzbevollmächtigte ist bei bedeutsamen Vorkommnissen zu informieren und wirkt bei der Koordination entsprechender Maßnahmen mit.

Die Verantwortlichkeiten und Befugnisse einer/eines Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in ihrem/seinem jeweiligen Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich bleiben von der Bestellung einer/eines Strahlenschutzbevollmächtigten unberührt.

Vertretung der/des Strahlenschutzbevollmächtigte/r:

Es ist mindestens eine Vertretung des Strahlenschutzbevollmächtigten zu bestellen. Die Bestellung erfolgt analog der Bestellung der/des Strahlenschutzbevollmächtigten. Während der Abwesenheit der/des Strahlenschutzbevollmächtigten gehen alle Aufgaben, Rechte und Pflichten sinngemäß auf die Vertretung über.

Strahlenschutzbeauftragte/r:

Strahlenschutzbeauftragte (SSB) leiten und beaufsichtigen Tätigkeiten zur Gewährleistung des Strahlenschutzes beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung. Für jeden Bereich sind mind. zwei Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen. Falls die/der Strahlenschutzbeauftragte in ihrem/seinem Bereich die/der einzige Anwender ist, ist die Bestellung einer/eines zweiten Strahlenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Anwesenheitspflichten bzw. Erreichbarkeiten von Strahlenschutzbeauftragten werden in den einrichtungs- oder gerätebezogene Strahlenschutzanweisungen festgelegt.

Die Beschaffung von radioaktiven Stoffen erfolgt durch die Strahlenschutzbeauftragte in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass im Rahmen der Beschaffung die genehmigten Umgangs- und Lageraktivitäten eingehalten werden.

Die Beschaffung von Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern und Strahlenschutzmessgeräten ist frühzeitig der/dem Strahlenschutzbevollmächtigten mitzuteilen.

Die Strahlenschutzbeauftragten

1. übernehmen in ihrem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich alle Aufgaben und Funktionen, die ihnen nach dem StrlSchG, der StrlSchV, dieser Strahlenschutzanweisung sowie ihrer Bestellung übertragen wurden.
2. sind in ihren Entscheidungsbereichen für die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Strahlenschutzbestimmungen und für die Durchführung und Durchsetzung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen sowie die Erfüllung der Genehmigungsaufgaben verantwortlich.

3. haben in ihrem Zuständigkeitsbereich Kontrollbefugnis und sind weisungsbefugt. Das schließt das Recht ein, in ihrem Zuständigkeitsbereich jederzeit und ohne weitere Genehmigung Räume zu betreten, Unterlagen einzusehen und Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten als SSB erforderlich ist. Die SSB haben insbesondere das Recht, sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen.
4. sie haben dem Strahlenschutzbevollmächtigten unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.
5. Änderungen in ihrem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich sind unverzüglich der/dem Strahlenschutzbevollmächtigten anzuzeigen.
6. sorgen dafür, dass die Strahlenschutzgrundsätze eingehalten werden.
7. organisieren und überwachen die Personendosimetrie und, falls erforderlich, die ärztlichen Untersuchungen von beruflich strahlenexponierten Personen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind.
8. führen ein Bestandsverzeichnis für offene und umschlossene radioaktive Stoffe und/oder ein Verzeichnis der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler in ihrem Zuständigkeitsbereich.
9. melden einmal jährlich bis zum 15. Januar des Folgejahres den Bestand an radioaktiven Stoffen mit einer Halbwertszeit von über 100 Tagen an den Strahlenschutzbevollmächtigten (Jahresbestandsmeldung).
10. melden zum Ende jeden Quartals den Erwerb offener und/oder umschlossener radioaktiver Stoffe an den Strahlenschutzbevollmächtigten (Quartalsmeldung).
11. führen ein Betriebsbuch, in das sie die für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsvorgänge eintragen.
12. überwachen die Funktionsfähigkeit von Geräten, Anlagen und Strahlenschutz-ausrüstung, die für den Strahlenschutz wesentlich sind und sind verantwortlich für deren ordnungsgemäßen Zustand inklusive Wartung und Reparatur. Eich- und Prüffristen sind zu beachten.
13. führen die Unterweisungen nach § 63 der StrlSchV von Personen durch, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden. Die Unterweisung ist erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und danach mind. einmal jährlich zu wiederholen. Diese Unterweisung kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Unterweisungen insbesondere nach arbeitsschutz-, immissionsschutz-, gefahrgut- oder gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sein.

14. sind für die Ein- und Unterweisung von Mitarbeitenden von Fremdfirmen, Reinigungs- und Technikpersonal zuständig. Sofern beim Einsatz in Strahlenschutzbereichen die Arbeit einer Person im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 mSv führen könnte, ist vor Aufnahme der Arbeit sicherzustellen, dass das dienstleistende Unternehmen die entsprechende Genehmigung gem. §25 StrlSchG besitzt.

Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen:

Zugänge zu Strahlenschutzbereichen sind mit dem Strahlenzeichen zu kennzeichnen. Zutrittsrechte zu den einzelnen Bereichen sind in den einrichtungsbezogenen Strahlenschutzanweisungen festzulegen.

Betriebliche Dosisrichtwerte:

Es wird keine Notwendigkeit zur Festlegung von Dosisrichtwerten als Mittel zur Optimierung des Strahlenschutzes gesehen. Im Vordergrund steht die Unterweisung, mit der das Bewusstsein für die Relevanz von Strahlenschutzmaßnahmen gestärkt wird. Die Ergebnisse der amtlichen Personendosimetrie, die in universitären Bereichen z.T. jahrzehntlang durchgeführt wird, haben in keinem Fall auffällige nach oben abweichende Dosiswerte gezeigt. Sollte sich die Expositionssituation wesentlich ändern, erfolgt eine Neubewertung zur Einführung von Dosisrichtwerten.

Ärztliche Überwachung:

Beruflich exponierte Personen der Kategorie A dürfen strahlenschutzrelevante Aufgaben nur wahrnehmen, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der erstmaligen Aufgabenwahrnehmung von einem nach § 77 StrlSchV ermächtigten Arzt untersucht worden sind und der/dem Strahlenschutzbevollmächtigten eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Die ärztliche Untersuchung ist jährlich zu wiederholen.

Beruflich exponierte Personen der Kategorie B unterliegen nur dann einer ärztlichen Überwachung, wenn diese von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

Für die Untersuchung von Mitarbeitenden der Universität sind die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte des Betriebsärztlichen Dienstes des Universitätsklinikum Freiburg zuständig.

Abhandenkommen von radioaktiven Stoffen:

Bei Abhandenkommen von radioaktiven Stoffen hat der Strahlenschutzbeauftragte dies nach Kenntnis unverzüglich der/dem Strahlenschutzbevollmächtigten mitzuteilen. Diese/r informiert die zuständige Behörde.

Fund und Erlangen von radioaktiven Stoffen:

Wer einen radioaktiven Stoff findet oder erlangt, hat dies unverzüglich der/dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu melden. Als potentiell radioaktives Material werden alle Stoffe angesehen, deren Beschriftung oder Kennzeichnung radioaktives Material vermuten lässt. Die/der Strahlenschutzbevollmächtigte informiert die zuständige Behörde.

Diese Strahlenschutzanweisung ist den Mitarbeitenden zugänglich zu machen.

Freiburg, den 25.04.2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein, Rektorin